

<u>Nummer</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Seite</u>
99/2022	V. Nachtragssatzung vom 22.12.2022 zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Gütersloh (Abfuhrsatzung) vom 16.06.1989	139
100/2022	XXXV. Nachtragssatzung vom 22.12.2022 zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallbeseitigung in der Stadt Gütersloh (Abfallbeseitigungsgebührensatzung) vom 27.12.1978	140
101/2022	XXI. Nachtragssatzung vom 22.12.2022 zur Satzung der Stadt Gütersloh über die Kostendeckung für die Grundstücksentwässerung sowie die Abwälzung der Abwasserabgabe (Gebührensatzung für die Grundstücksentwässerung) vom 27.06.2003	141
102/2022	XVI. Nachtragssatzung vom 22.12.2022 zur Satzung der Stadt Gütersloh über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 07.03.2007	142

99/2022

V. Nachtragssatzung vom 22.12.2022 zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Gütersloh (Abfuhrsatzung) vom 16.06.1989

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch vom 09.12.2022 (GV. NRW. 2022 S.1063), des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470), hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 22.12.2022 folgende V. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Gütersloh (Abfuhrsatzung) vom 16.06.1989 beschlossen:

Artikel I Änderung von Satzungsbestimmungen

§ 12 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt je Kubikmeter Abfuhrmenge

für Abwasser aus abflusslosen Gruben 25,00 EUR

für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen 32,00 EUR

In der Benutzungsgebühr ist jeweils das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 30 m Länge enthalten. Für das Auslegen des Saugschlauches von über 30 m bis 100 m Länge wird eine zusätzliche Gebühr von 1,79 EUR/m erhoben.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 22.12.2022

Norbert Morkes
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter www.ortsrecht.guetersloh.de
Rubrik Stadtreinigung

100/2022

XXXV. Nachtragssatzung vom 22.12.2022 zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallbeseitigung in der Stadt Gütersloh (Abfallbeseitigungsgebührensatzung) vom 27.12.1978

Aufgrund des § 7 Abs. 1 und 2 und des § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 /SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) v. 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 136) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GV. NRW. 2022 S. 1063), hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 22.12.2022 die folgende XXXV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallbeseitigung in der Stadt Gütersloh (Abfallbeseitigungsgebührensatzung) vom 27.12.1978 beschlossen:

**Artikel I
Änderung von Satzungsbestimmungen**

1. § 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

, Die Gebührensätze betragen für ein Kalenderjahr

a) bei 14-täglich einmaliger Abfuhr für einen Restabfallbehälter der Größe:

1.	80 Liter	154,40 EUR
2.	120 Liter	231,60 EUR
3.	240 Liter	463,20 EUR
4.	1.100 Liter	2.123,00 EUR

b) bei vierwöchentlich einmaliger Abfuhr für einen Restabfallbehälter der Größe:

40 Liter	38,60 EUR
----------	-----------

c) bei 14-täglich einmaliger Abfuhr für eine Komposttonne der Größe:

1.	80 Liter	80,80 EUR
2.	120 Liter	121,20 EUR
3.	240 Liter	242,40 EUR
4.	660 Liter	666,60EUR

d) bei 14-täglich einmaliger Abfuhr mit insgesamt 17 Leerungen für eine Saison-Komposttonne der Größe:

1.	80 Liter	52,83 EUR
2.	120 Liter	79,25 EUR
3.	240 Liter	158,49 EUR."

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühren für einmalige und sonstige Leistungen betragen:

- a) für einen Restabfallsack
ca. 62 Liter 5,00 EUR
- b) für einen Kompostsack
ca. 78 Liter 3,50 EUR
- c) eine Sperrmüllabfuhr (je angefangene 4 cbm) 40,00 EUR
- d) für sog. Sonderabfuhr von Abfallbehältern außerhalb der normalen Abfuhr-rhythmen

Restmüll- u. Kompostbehälter bis 240 Liter	15,00 EUR/Leerung
Restmüllbehälter 1.100 Liter	55,00 EUR/Leerung
Kompostbehälter 660 Liter	35,00 EUR/Leerung"

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der

Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 22.12.2022

Norbert Morkes
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter www.ortsrecht.guetersloh.de
Rubrik Stadtreinigung

101/2022

XXI. Nachtragssatzung vom 22.12.2022 zur Satzung der Stadt Gütersloh über die Kostendeckung für die Grundstücksentwässerung sowie die Abwässerung der Abwasserabgabe (Gebührensatzung für die Grundstücksentwässerung) vom 27.06.2003

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GV. NRW. 2022 S.1063), des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718), hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 22.12.2022 folgende XXI. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Gütersloh über die Kostendeckung für

die Grundstücksentwässerung sowie die Abwässerung der Abwasserabgabe (Gebührensatzung für die Grundstücksentwässerung) vom 27.06.2003 beschlossen:

**Artikel I
Änderung von Satzungsbestimmungen**

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gebühr für die nach § 2 berechnete Einführungswassermenge beträgt einschließlich der an das Land NRW zu zahlenden Abwasserabgabe für Schmutzwasser:

- a) Für Gebührenpflichtige (§ 8), die bis zum 31.12.1984 Geldleistungen für den Investitionsaufwand der Einrichtungen und Anlagen der Stadtentwässerung entrichtet haben

vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 2,32 EUR
pro cbm und

ab dem 01.01.2023 2,29 EUR
pro cbm.

Diese Bestimmung gilt entsprechend für Gebührenpflichtige, die noch Geldleistungen nach Ablauf einer gewährten Stundung zu entrichten haben oder deren Anschlussmöglichkeit bis zum 31.12.1984 hergestellt worden ist, deren Veranlagung aber erst später erfolgt.

- b) Für Gebührenpflichtige, bei denen die städtische Abwasseranlage für Schmutzwasser erst nach dem 31.12.1984 hergestellt wurde;

vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 2,33 EUR
pro cbm und

ab dem 01.01.2023 2,30 EUR
pro cbm.“

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für gewerbliche und industrielle Abwasser mit erhöhter Verschmutzung wird eine Zusatzgebühr (Verschmutzungszuschlag) erhoben. Die Höhe der Verschmutzung bestimmt sich nach dem biochemischen Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen, ausgedrückt in Milligramm je Liter (BSB5 mg/l) des eingeleiteten Abwassers. Eine erhöhte Verschmutzung liegt vor, wenn der BSB5-Wert 400 mg/l überschreitet. Dieser Zuschlag beträgt bei einer Verschmutzung

bis zu 800 mg/l BSB5 0,03 EUR,

bis zu 1.200 mg/l BSB5 0,06 EUR

je cbm eingeleitetes Schmutzwasser. Bei einer Verschmutzung von mehr als 1.200 mg/l BSB5 erhöht sich dieser Zuschlag um 0,11EUR

für jede angefangene weitere Überschreitung um 400 mg/l BSB5. Die Erhebung der Zusatzgebühr unterbleibt, wenn die Jahreswassermenge des Einleiters 1.000 cbm nicht überschreitet.“

§ 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gebühr für Niederschlagswasser nach § 3 beträgt für das laufende Kalenderjahr für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche einschließlich der an das Land NRW zu zahlenden Abwasserabgabe für Niederschlagswasser

0,62 EUR.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 22.12.2022

Norbert Morkes
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter
www.ortsrecht.guetersloh.de
Rubrik Stadtreinigung

102/2022

XVI. Nachtragssatzung vom 22.12.2022 zur Satzung der Stadt Gütersloh über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 07.03.2007

Aufgrund des § 7 Abs. 1 und 2 und des § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706/ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GV. NRW. 2022 S.1063), hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 22.12.2022 die folgende XVI. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Gütersloh über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 07.03.2007 beschlossen:

Artikel I Änderung von Satzungsbestimmungen

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je m² Grundstücksfläche:

- a) bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn: 0,0905 EUR
Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.
- b) Zusätzlich für die Winterwartung:
0,0291 EUR

Wird nur die Kehrung oder die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so wird lediglich die zu Buchstabe a) oder b) ausgewiesene Teilgebühr erhoben. Bei der Gebührenberechnung wird die nach Abs. 1 ermittelte Grundstücksfläche in vollem Umfang berücksichtigt.“

Artikel II Änderung des Straßenverzeichnisses

s. Anlage

Artikel III Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 22.12.2022

Norbert Morkes
Bürgermeister

Anlagen

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter
www.ortsrecht.guetersloh.de
Rubrik Stadtreinigung

**Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich
am 27.01.2023.**

**Das Amtsblatt finden Sie im Internet unter
www.amtsblatt.guetersloh.de.**

Artikel II
Änderung des Straßenverzeichnisses

Straße	Reinigungsklasse/Erläuterung
<small>SR = Straßenreinigung, WD = Winterdienst, gOL = geschlossene Ortslage, BT = Bauträgerstr.</small>	
<i>A) Ergänzungen im Verzeichnis</i>	
Mütherthiesweg	F - keine Leistungen durch die Stadt
<i>B) Änderungen im Verzeichnis</i>	
<i>bisher:</i> Sonnenweg	B - SR und WD durch die Stadt
<i>neu:</i> Sonnenweg	D - SR durch die Stadt, kein WD-Bed. auf der Fahrbahn
<i>bisher:</i> Pestalozzistr.	außer Stichstraßen B - SR und WD durch die Stadt
Pestalozzistr.	Stichstraßen F - keine Leistungen durch die Stadt
<i>neu:</i> Pestalozzistr.	Auf der Benkert - Wichernstr. D - SR durch die Stadt, kein WD-Bed. auf der Fahrbahn
Pestalozzistr.	Barthstr. - Auf der Benkert B - SR und WD durch die Stadt
Pestalozzistr.	Stichstraßen F - keine Leistungen durch die Stadt
<i>bisher:</i> Im Krupploch	Hovestrang - Lünstroths Weg B - SR und WD durch die Stadt
	Lünstroths Weg - Münsterlandstr. F - keine Leistungen durch die Stadt
<i>neu:</i> Im Krupploch	Hovestrang - Lünstroths Weg B - WD durch die Stadt, keine Reinigung durch die Stadt
	Lünstroths Weg - Münsterlandstr. WD durch die Stadt, kein Reinigungsbed., außerh. gOL